

S A T Z U N G

des

ofraCar – Automobilnetzwerk e.V.

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen ofraCar – Automobilnetzwerk
2. Er soll ins Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz e.V.
3. Er hat den Sitz in Bamberg.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

1. Der Verein hat den Zweck, die Wettbewerbsfähigkeit und Zukunftssicherung der Netzwerkmitglieder aus der Automobilbranche zu fördern und die Zusammenarbeit zwischen den Mitgliedern zu unterstützen.
2. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch:
 - a. Aufbau und Betrieb einer Kommunikationsplattform für die Netzwerkmitglieder einschließlich der Gewinnung von Informationen und Erkenntnissen und deren Verbreitung unter den Mitgliedern
 - b. Durchführung regelmäßiger Zusammenkünfte der Mitglieder zum Erfahrungs- und Informationsaustausch
 - c. Förderung des Austausches zwischen Unternehmen und branchennahen Einrichtungen aus Forschung und Entwicklung
 - d. Überregionale und internationale Vernetzung der Netzwerkmitglieder mit anderen Netzwerken und mit führenden Unternehmen der Automobilindustrie
 - e. Initiierung und Moderation von Kooperations- und Pilotprojekten sowie fachlichen und regionalen Arbeitskreisen zwischen Unternehmen sowie zwischen Unternehmen und branchennahen Institutionen.

- f. Öffentlichkeitsarbeit im Sinne einer gemeinsamen Außendarstellung zur Verbesserung des Images der Netzwerkmitglieder
 - g. Vertretung des Vereins auf nationalen und internationalen Messen, Kongressen und Tagungen sowie Organisation und Koordination von Ausstellerständen
 - h. Konzeption und Durchführung von Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen
3. Zum Erreichen seiner Ziele kann der Verein mit Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sowie mit Arbeitgeber- und Wirtschaftsverbänden und anderen Vereinen kooperieren und insbesondere in diesen Organisationen die Mitgliedschaft erwerben. Der Wirkungskreis des Vereins ist weder auf Oberfranken noch auf das Bundesgebiet begrenzt.
 4. Der Verein erfüllt seine Aufgaben freiwillig, Dritte können aus der Satzung keine Ansprüche gegen den Verein ableiten.

§ 3 Zweckgebundene Mittelverwendung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
2. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

1. Mitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Die Ablehnung des Antrags kann ohne Bekanntgabe der Gründe erfolgen. Für den Fall einer ablehnenden Entscheidung durch den Vorstand entscheidet die Mitgliederversammlung nach erneutem schriftlichem Antrag des Beitrittswilligen. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig. In diesem Fall beginnt die Mitgliedschaft mit der Entscheidung der Mitgliederversammlung, ansonsten mit der Entscheidung des Vorstands.
3. In dringenden Fällen (z.B. während eines Insolvenzverfahrens) kann der Vorstand nach schriftlichem Antrag des Mitglieds eine vorübergehende Stilllegung der Mitgliedschaft entscheiden.
4. Als Ehrenmitglieder können vom Vorstand natürliche Personen gewählt werden, die sich besonderer Verdienste bei der Erfüllung der Zielsetzungen des Vereins erworben haben. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss bei natürlichen Personen, durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss bei juristischen Personen sowie Personengesellschaften.
2. Der Austritt aus dem Verein muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 6 Monaten zulässig.

3. Im Rahmen von Projekten eingegangene, vertragliche Verpflichtungen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Der Ausschluss erfolgt durch mehrheitlichen Beschluss des Vorstandes und ist dem Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe mitzuteilen. Gegen den Beschluss kann innerhalb von 3 Monaten nach Zugang beim Vorstand Einspruch eingelegt werden. Dieser leitet den Einspruch zur endgültigen Beschlussfassung an die Mitgliederversammlung weiter. Als wichtiger Ausschlussgrund gilt die Nichtentrichtung des Beitrages trotz zweimaliger Mahnung.
5. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder etwa eingezahlte Beiträge zurück noch haben sie irgendeinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

§ 6 Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder des Vereins können natürliche oder juristische Personen sowie Personengesellschaften werden, die die Ziele des Vereins fördern.
2. Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 5 entsprechend.
3. Fördermitglieder besitzen weder das aktive noch das passive Wahlrecht und haben in der Mitgliederversammlung keine Stimmrechte.

§ 7 Beiträge

1. Die Mitglieder und Fördermitglieder verpflichten sich zur Entrichtung von Beiträgen, die zu Beginn des Kalenderjahres bzw. zum Zeitpunkt des Beitritts zu leisten sind.
2. Jedes Mitglied und jedes Fördermitglied hat einen Grundbeitrag zu entrichten, dessen Höhe durch eine Beitragsordnung geregelt wird, die von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist.
3. Über die Grundbeiträge hinaus leisten die Mitglieder und Fördermitglieder nach freiem Ermessen Förderbeiträge, diese können auch zweckgebunden entrichtet werden. Förderbeiträge können auch in Form von Sachleistungen erbracht werden.
4. Aufwendungen für Projekte werden gesondert zwischen den Projektteilnehmern vereinbart.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung,
 - b. der Vorstand und
 - c. der Beirat (optional).
2. Die Tätigkeit von Mitgliedern in Organen ist ehrenamtlich.
3. Die Mitglieder der Organe sind verpflichtet, über etwaige ihnen in Ausübung ihrer Tätigkeit oder Mitgliedschaft zugängliche Unterlagen oder Informationen Stillschweigen zu bewahren. Sie sind an diese Verpflichtung auch nach Ablauf ihrer Amtszeit bzw. Mitgliedschaft gebunden.

4. Für alle Anwendungsfälle der Bestimmung von Abstimmungsmehrheiten in den Organen sind unter „abgegebenen Stimmen“ die anwesenden oder wirksam vertretenen Stimmen zu verstehen, die sich nicht eines Votums enthalten haben.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einmal jährlich einzuberufen. Außerdem muss eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand schriftlich unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 4 Wochen und unter Angabe des Termins, des Versammlungsortes und der Tagesordnung einzuberufen. Die Einladungsfrist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung, die auch auf elektronischem Wege erfolgen kann, an die letzte bekannte Anschrift des Mitgliedes. Mitglieder können bis spätestens zwei Wochen vor Beginn der Mitgliederversammlung durch schriftliche Antragsstellung an den Vorstand die Ergänzung der Tagesordnung verlangen. Anträge müssen nach Ablauf der Antragsfrist zur Mitgliederinformation zugänglich gemacht werden, sind jedoch nicht noch einmal schriftlich bekannt zu geben.
3. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich, der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.
4. Die Mitgliederversammlung kann alle Aufgaben, die den unmittelbaren Zwecken des Vereins dienen, durch Beschluss in die Wege leiten und von den für die Erledigung zuständigen Organen durchführen lassen.

5. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
- a. Wahl und ggfs. Abberufung des Vorstandes,
 - b. Bestimmung der Rechnungsprüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen,
 - c. Entgegennahme der Jahres- und Kassenberichte des Vorstandes und der Rechnungsprüfungsberichte,
 - d. Beratung und Beschlussfassung über die Beitragsordnung sowie die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
 - e. Behandlung von Einsprüchen gegen die Ablehnung von Aufnahmeanträgen oder den Ausschluss von Mitgliedern durch Entscheidung des Vorstandes,
 - f. Beschlussfassung zu Satzungsänderungen
 - g. Auflösung des Vereins.
6. Anträge von Vereinsmitgliedern, die in den Mitgliederversammlungen behandelt werden sollen, müssen dem Vorstand oder der Geschäftsstelle mindestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich vorliegen. Vorschläge, die nicht rechtzeitig zur Tagesordnung angemeldet worden sind, werden nur dann behandelt, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder zu Beginn der Mitgliederversammlung mit der Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes einverstanden ist. Anträge auf Änderung der Satzung müssen auf jeden Fall bei Einberufung der Versammlung auf der Tagesordnung gestanden haben.
7. Versammlungsleiter ist der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.
8. Wurde ein Beirat berufen, so wird die Mitgliederversammlung in Vorstandsangelegenheiten vom Vorsitzenden des Beirats oder – bei dessen Verhinderung – von einem anwesenden Beiratsmitglied geleitet. Ansonsten wird hierfür ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt.

9. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
10. Jedes Mitglied des Vereins hat eine Stimme. Juristische Personen und Personengesellschaften sollen einen ständigen Vertreter sowie für den Fall seiner Verhinderung einen Stellvertreter benennen, der ihre Rechte in der Mitgliederversammlung wahrnimmt. Die Stimmabgabe ist nur bei persönlicher Anwesenheit des stimmbevollmächtigten Vertreters bzw. Stellvertreters möglich. Die Übertragung des Stimmrechtes an ein anderes Mitglied oder dessen Vertreter ist nicht möglich.
11. Der Versammlungsleiter bestimmt die Art der Abstimmung. Sie muss jedoch schriftlich und geheim erfolgen, wenn wenigstens ein Drittel der erschienen Mitglieder dies wünscht.
12. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
13. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben ist. Das Protokoll muss enthalten:
 - a. Ort und Zeit der Versammlung,
 - b. die Person des Versammlungsleiters und Protokollführers,
 - c. die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - d. die Tagesordnung,
 - e. die einzelnen Abstimmungsergebnisse,
 - f. die Art der Abstimmung und
 - g. Satzungsänderungen, die im genauen Wortlaut anzugeben sind.Der Protokollführer wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Er kann auch ein Nichtmitglied sein.

§ 10 Vorstand

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus bis zu fünf Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung gewählt werden. Mitglied des Vorstands kann jede natürliche Person werden, sofern diese als Vertreter eines Mitgliedes benannt ist.
2. Die Mitglieder des Vorstands werden von der Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit für die Dauer von drei Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Sie bleiben bis zur Wahl eines neuen Vorstands im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand wählt in seiner konstituierenden Sitzung aus seiner Mitte den Vorsitzenden und einen Stellvertreter.
4. Der Vorstand kann durch einstimmigen Beschluss ohne Mitwirkung des Betroffenen bestimmen, dass die Rechte und Pflichten eines seiner Mitglieder ruhen. In diesem Fall sowie für den Fall eines Rücktrittes eines Vorstandsmitgliedes kann für die Zeit bis zur nächsten ordentlichen Wahl die Verwaltung des Amtes einem Vorstandsmitglied kommissarisch übertragen werden.
5. Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Mitglied des Vorstands ist im Sinne des § 26 BGB allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.
6. Die Geschäftsführung obliegt dem Vorsitzenden; sie geht bei dessen Verhinderung auf dessen Stellvertreter über. Zur Vornahme von Handlungen, die den Verein im Einzelfall zu einer Gegenleistung von mehr als 5.000,00 €/Geschäftsjahr verpflichten, ist ein Beschluss des Vorstands erforderlich. Die Vertretungsbefugnis nach außen wird hierdurch nicht berührt.

7. In unaufschiebbaren Angelegenheiten trifft der Vorsitzende für den Vorstand die unerlässlichen Entscheidungen und Maßnahmen. Er hat den Vorstand unverzüglich davon zu unterrichten.
8. Die Tätigkeit im Vorstand ist unentgeltlich, den Mitgliedern des Vorstandes können die aus ihrer Tätigkeit entstandenen Kosten erstattet werden.
9. Der Vorstand hat neben den im Gesetz ausdrücklich festgelegten Pflichten vorrangig nachstehende Aufgaben:
 - a. Vertretung des Vereins gegenüber der Öffentlichkeit,
 - b. Planung und Verwirklichung der Vereinsziele,
 - c. Vorbereitung, Einberufung und Durchführung der Mitgliederversammlungen,
 - d. Realisierung der Beschlüsse der Mitgliederversammlungen,
 - e. Erarbeitung der jährlichen Jahres- und Kassenberichte,
 - f. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,
 - g. Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern,
 - h. Beschlussfassung über die Einrichtung eines Beirates, die Zusammensetzung des Beirates, die Berufung von Beiratsmitgliedern und die Dauer der Beiratstätigkeit,
 - i. Ernennung von Ehrenmitgliedern,
 - j. Abfassung einer Geschäftsordnung
10. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die schriftlich, per Fax, fernmündlich oder auf elektronischem Wege mit einer Frist von mindestens zwei Wochen einberufen werden. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
11. Beschlüsse des Vorstandes sind in Protokollen festzuhalten.

§ 11 Beirat

1. Soll ein Beirat berufen werden, so ist seine Aufgabe den Vorstand zu beraten sowie in allen Angelegenheiten des Vereins zu unterstützen.
2. Die Mitglieder des Beirates können sein:
 - a. Vertreter von Industrieunternehmen,
 - b. Vertreter aus Wissenschaft und Forschung,
 - c. Vertreter der öffentlichen Hand, von Behörden und Verbänden, die mit den Zielsetzungen des Vereins eng verbunden sind.
3. Der Beirat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden.
4. Die Berufung der Beiratsmitglieder erfolgt durch den Vorstand. Die Mitgliederversammlung kann Persönlichkeiten für den Beirat empfehlen.

§ 12 Geschäftsführung

1. Der Vorstand kann zur Führung der Geschäftstätigkeit des Vereins einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter nach § 30 BGB bestellen. Die Verantwortlichkeit verbleibt in diesem Falle beim Vorstand. Die Mitgliederversammlung ist über die getroffene Entscheidung zu informieren.
2. Der Geschäftsführer hat die Geschäfte unter Wahrung der Satzung entsprechend der Beschlüsse der Vereinsorgane nach den Grundsätzen eines ordentlichen Kaufmanns zu führen. Er ist berechtigt, an allen Sitzungen der Vereinsorgane teilzunehmen.
3. Der Geschäftsführer ist dem Vorstand und der Mitgliederversammlung gegenüber verantwortlich. Näheres regeln die Geschäftsordnung und der Anstellungsvertrag.

§ 13 Rechnungslegung

1. Der Vorstand hat der Mitgliederversammlung jährlich einen Jahresabschluss für das Geschäftsjahr zur Beschlussfassung und Feststellung vorzulegen.
2. Der Jahresabschluss ist spätestens 3 Monate nach Ende des Geschäftsjahres fertig zu stellen.
3. Die Ordnungsmäßigkeit des Jahresabschlusses und die Rechnungslegung sind von den Rechnungsprüfern gegenüber der Mitgliederversammlung zu bestätigen.

§ 14 Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Diese Mitgliederversammlung ist nur beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen ist und mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Wird diese Mehrheit nicht erreicht, so ist vom Vorstand innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Diese Mitgliederversammlung kann dann über die Auflösung des Vereins entscheiden. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
2. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
3. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des bisherigen Zweckes erhalten die Mitglieder des Vereins keine Gewinnanteile und auch keine sonstigen Zuwendungen des Vereins.
4. Die Mitgliederversammlung bestellt im Fall der beschlossenen Auflösung des Vereins die Liquidatoren.

5. Über das nach Beendigung der Liquidation noch vorhandene Vereinsvermögen entscheidet die Mitgliederversammlung in derselben Sitzung, in der die Auflösung des Vereins beschlossen wird. Eine Begünstigung von Privatpersonen ist dabei nicht zulässig.

§ 15 Inkrafttreten

1. Vorliegende Fassung der Satzung wurde am 08. Dezember 2009 durch die Mitgliederversammlung beschlossen.

Thurnau, den 08. 12. 2009